

Kriterienkatalog für finanzielle Zusatzförderung (Aufstockungsbetrag und Realkosten) für Teilnehmende mit geringeren Chancen für die Projekte KA131/ KA171 im Aufruf 2022 und 2023

(Version 20.06.2023)

Inklusion und Diversität – das sind übergreifende Prioritäten der Erasmus+ Programmgeneration 2021-2027. Mit unterschiedlichen Maßnahmen und Möglichkeiten will das Programm das Ziel nach mehr Chancengerechtigkeit und Inklusion in allen Bildungsbereichen erreichen. Ein wesentlicher Bestandteil im Hochschulbereich ist hierbei die finanzielle Zusatzförderung für Teilnehmende mit geringeren Chancen über Aufstockungsbeträge (top-ups) sowie Realkostenförderung. Um zukünftig noch mehr Menschen mit geringeren Chancen die Teilnahme am Programm zu ermöglichen, hat die Nationale Agentur für Erasmus+ Hochschulzusammenarbeit im DAAD (NA DAAD) neben einer Erhöhung der Stipendienraten für Studierende die Zielgruppen für den Erhalt der finanziellen Zusatzförderung ausgeweitet und Zugangsbedingungen vereinfacht. Ab dem Projekt 2022 können Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, Studierende mit Kindern, Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus sowie erwerbstätige Studierende einen Aufstockungsbetrag erhalten. Teilnehmende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie Teilnehmende mit Kindern können Realkosten geltend machen.

Der nachfolgende Kriterienkatalog stellt die Kriterien für den Erhalt einer Zusatzförderung für Teilnehmende mit geringeren Chancen nach Art der Zusatzförderung (Aufstockungsbetrag, Realkosten) und Zielgruppe dar.

Allgemeine Hinweise

- **Zielgruppen:** Die Zielgruppen für Zusatzförderung sind für die Förderlinien (KA131 und KA171), für beide Mobilitätsrichtungen (incoming und outgoing) und - sofern programmseitig zutreffend - für die Mobilitätsarten (SM und ST) identisch.
Wichtig:
 - **Im Projekt 2022 und 2023 (Förderlinien KA131 und KA171)** sind die in dem Kriterienkatalog definierten Zielgruppen bei Erfüllung der Zugangskriterien und sofern für die Erasmus-Förderung ausgewählt verpflichtend mit der jeweiligen Zusatzförderung zu fördern.
 - **Im Projekt 2021 (Förderlinie KA131)** sind die für das Projekt definierten Zielgruppen der Studierenden mit einer nachgewiesenen Behinderung oder chronischer Erkrankung (dies können sowohl körperliche als auch psychische Erkrankungen sein) sowie Studierende, die mit Kind/ern ins Ausland gehen bei Erfüllung der jeweiligen Zugangskriterien verpflichtend mit dem Aufstockungsbetrag zu fördern. Der Nachweis der Förderfähigkeit erfolgt ab dem WS 2022/23 mindestens über eine ehrenwörtliche Erklärung. Weitere Nachweise können entsprechend den Vorgaben des Kriterienkatalogs angefordert werden.
Darüber hinaus haben Hochschulen optional die Möglichkeit, erwerbstätige Studierende und/ oder Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus ab dem Wintersemester 2022/23 mit dem Aufstockungsbetrag zu fördern. Die Entscheidung darüber, ob bzw. welche dieser zwei Zielgruppen mit dem Start des WS 2022/23 oder ab einem späteren von der Hochschule gewählten Zeitpunkt gefördert werden, obliegt der jeweiligen Hochschule und ist unter Wahrung der Gleichbehandlung und Informationspflicht gegenüber den Studierenden umzusetzen und in der Projektakte zu dokumentieren. Nachweise und Zugangskriterien sind entsprechend der Vorgaben des Kriterienkatalogs von Hochschulen für die Projekte KA131 und KA171 im Aufruf 2022 einzufordern und umzusetzen.
- **Zusatzförderung und Zero-grant:** Aufstockungsbeträge können nur für finanziell geförderte Zeiträume ausgezahlt werden. Für nicht finanziell geförderte Zeiträume (vollständige oder anteilige Zero-grant Zeiträume) können keine Aufstockungsbeträge gewährt werden.
Auch die finanzielle Zusatzförderung über Realkostenanträge kann nur für finanziell geförderte Zeiträume gewährt werden. Teilnehmende, die eine finanzielle Zusatzförderung über einen Realkostenantrag erhalten, sollten daher - wenn möglich - für die gesamte Aufenthaltsdauer gefördert werden.

- **Auswahl:** Programmseitig muss die Zielgruppe der Teilnehmenden mit geringeren Chancen im Auswahlprozess nicht bevorzugt berücksichtigt werden.
- **Förderfähigkeitskriterien:** Kriterien für die Förderfähigkeit und Nachweise können je nach Mobilitätsrichtung abweichen (s. Details in der nachfolgenden Aufstellung).
- **Nachweise und ehrenwörtliche Erklärung**

Aufstockungsbetrag: Eine ehrenwörtliche Erklärung, in welcher Studierende unterschriftlich versichern, alle entsprechenden Förderfähigkeitskriterien zu erfüllen, stellt die Mindestvoraussetzung für den Erhalt des Aufstockungsbetrages dar. Eine Unterschrift seitens der Hochschule auf der Ehrenwörtlichen Erklärung für Teilnehmende mit geringeren Chancen ist nicht erforderlich. Dieses Dokument verbleibt beim Projektträger. Das Format wird nicht vorgegeben und die ehrenwörtliche Erklärung muss nicht im Original vorliegen, es reicht eine digitale Version des Dokuments, sofern das Original beim Geförderten verbleibt. Teilnehmende müssen auf Nachfrage ihrer Hochschule entsprechende Nachweise vorlegen können. Der Nachweis der Förderfähigkeit durch belegende Dokumente kann, unter Wahrung der Gleichbehandlung sowie der in dem Kriterienkatalog nachfolgend definierten Vorgaben, durch Hochschulen nach individuellem Bedarf ergänzt/ ausgeweitet werden. So können belegende Nachweise beispielweise in begründeten Einzelfällen, für alle Teilnehmenden, oder auch als Stichproben angefordert werden. Die ehrenwörtliche Erklärung hat in der Regel spätestens bis zum Antritt der Mobilität vorzuliegen. Darüber hinaus obliegt die Festlegung des Zeitpunktes, zu welchem die ehrenwörtliche Erklärung vorzuliegen hat, unter Wahrung der Gleichbehandlung den Hochschulen. Hochschulen können sich die Voraussetzungen für den Erhalt von Aufstockungsbeträgen für Teilnehmende mit geringeren Chancen und grünes Reisen auf einer Ehrenwörtliche Erklärungen versichern lassen. In diesem Fall muss die Ehrenwörtliche Erklärung auf Grund der Vorgaben zu grünem Reisen auch seitens der Hochschule unterschrieben werden.

Realkosten: Für den Erhalt von Realkosten gelten die in dem Kriterienkatalog nachfolgend definierten Vorgaben sowie die Vorgaben und Hinweise in den Realkostenanträgen.
- **Arbeitsumfang für Praktikantinnen und Praktikanten (SMP) mit geringeren Chancen:** Regulär richtet sich das Arbeitspensum für Studierenden, die planen ein Praktikum im Ausland zu absolvieren, nach der Arbeitszeit, die von der aufnehmenden Organisation als Vollzeit-Arbeitszeit zugrunde gelegt wird. Sollten Teilnehmende aufgrund einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder aufgrund der Betreuung eines Kindes kein Vollzeitpraktikum durchführen können, können mit entsprechender Begründung auch Teilzeitpraktika gefördert werden.

- **Art der finanziellen Zusatzförderung:** Berechtig für den Erhalt des Aufstockungsbetrages sind bei Erfüllung der Förderfähigkeitskriterien Studierende. Berechtig für den Erhalt von Realkosten sind bei Erfüllung der Förderfähigkeitskriterien Studierende sowie Hochschulmitarbeitende. Studierende mit einer nachgewiesenen Behinderung oder chronischer Erkrankung (dies können körperliche wie auch chronische psychische Erkrankungen sein) sowie Studierende mit Kind/ern haben bei Erfüllung der Förderfähigkeitskriterien die Wahl zwischen finanzieller Zusatzförderung über Aufstockungsbetrag oder Erstattung der Realkosten. Die Förderung über Aufstockungsbetrag und Realkosten ist kombinierbar 1) in den Fällen, in denen zwei unterschiedliche Merkmale für den Erhalt des Aufstockungsbetrages und den Erhalt von Realkosten vorliegen (z. Bsp. Aufstockungsbetrag für erwerbstätige Studierende und zusätzlich Realkosten für Studierende mit einer Behinderung), 2) sofern beim Vorliegen nur eines Merkmals ausgeschlossen werden kann, dass dieselben Kosten durch Top up bzw. Realkostenantrag gedeckt werden.

I. Aufstockungsbetrag („top up“) für Studierende (SMS und SMP) mit geringeren Chancen in KA131 und KA171

Allgemeine Informationen zur Vergabe des Aufstockungsbetrages

- An alle empfangsberechtigten Teilnehmenden auszahlbar, die im Rahmen des regulären Auswahlprozesses für eine Mobilität ausgewählt wurden
- Kombinierbar mit Aufstockungsbetrag für Praktika und Aufstockungsbetrag „green travel“
- Bei Vorhandensein mehrerer Zielgruppenmerkmale eines Teilnehmenden (beispielsweise Erstakademikerin/Erstakademiker und erwerbstätige Studierende): Nur für ein Zielgruppenmerkmal auszahlbar; der Nachweis ist nur für ein Zielgruppenmerkmal notwendig

Berichterstattung

- Über das Beneficiary Module: Möglichkeit der Kennzeichnung von Mobilitäten Teilnehmender mit geringeren Chancen nach Aufstockungsbetrag und Realkosten.
- **Wichtig:** Für jede Mobilitäten mit Förderung über einen Aufstockungsbetrag ist im entsprechenden Kommentarfeld des Beneficiary Module verpflichtend die jeweilige Zielgruppe wie folgt einzutragen (bei mehreren bekannten Zielgruppenmerkmalen bitte nur diejenige eintragen, die die Zuweisung der Zusatzförderung begründet):
 - Erwerbstätige Studierende: **Erwerbstätig**
 - Erstakademikerinnen und Erstakademiker: **Erstakademiker**
 - Studierende mit Kind/ern: **Kind**
 - Studierende mit chronischer Erkrankung: **Erkrankung**
 - Studierende mit einer Behinderung: **Behinderung**Die Vollständigkeit der Eintragungen werden im Rahmen der Förderfähigkeitsprüfung des Abschlussberichtes geprüft.
- Aufstockungsbetrag für „long term“ Aufenthalte wird durch das Beneficiary Module taggenau errechnet
- Monitoring durch NA DAAD fortlaufend

Zielgruppe	Förderfähigkeitskriterien	Nachweise	Art der Förderung
<p>Erwerbstätige Studierende</p>	<p>Outgoing</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Erwerbstätigkeit muss mindestens sechs Monate fortlaufend mit zeitlichem Bezug zur Mobilität ausgeübt worden sein. Eine längere Ausübung der Tätigkeit vor Antritt der Mobilität stellt kein Ausschlusskriterium dar. Der Beschäftigungszeitraum muss in einem Zeitfenster von 6 Monaten vor Bewerbungsschluss und dem Zeitpunkt des Antritts der Mobilität liegen. Von der Hochschule ist unter Wahrung der Gleichbehandlung und Dokumentationspflicht das Zeitfenster der Ausübung festzulegen. Dies kann bei Bedarf auch in Abhängigkeit von den Strukturen einzelner Studiengänge oder bei abweichenden Bewerbungsfristen für das SS und WS unterschiedlich erfolgen. <p>Hinweis: Hochschulen können den Zeitraum der Ausübung der Tätigkeit an ihre individuellen Bewerbungsverfahren angepasst festlegen und ausweiten unter Wahrung der verpflichtenden Mindestanforderungen sowie der Gleichbehandlung und Dokumentationspflicht. In begründeten Fällen sind Ausnahmen von dem Mindestzeitraum möglich im Sinne eines geringeren Mindestzeitraumes (beispielsweise für Studierende im</p>	<p>Verpflichtend</p> <p>Outgoing, Incoming</p> <ul style="list-style-type: none"> Ehrenwörtliche Erklärung, in welcher von der begünstigten Person die Zugangsvoraussetzungen und das Vorhandensein von Nachweisen bestätigt werden, sowie das Einverständnis erklärt wird, diese Nachweise auf Aufforderung der entsendenden Hochschule vorzuhalten. <p>Optional</p> <p>Outgoing</p> <ul style="list-style-type: none"> Hochschulen können unter Wahrung der Mindestanforderungen und Gleichbehandlung die Vorlage von Nachweisen als Förderfähigkeitskriterium verlangen. Hierfür ist hochschuleitig ein geeignetes Verfahren zu dokumentieren. Mögliche Nachweise: beispielsweise Gehaltsabrechnungen, Steuererklärungen <p>Optional</p> <p>Incoming</p> <ul style="list-style-type: none"> Weitere Nachweise können von Hochschulen festgelegt werden unter Wahrung der Mindestanforderungen und Gleichbehandlung. Hierfür ist hochschuleitig ein geeignetes Verfahren zu dokumentieren. Dabei ist nachgewiesene Erwerbstätigkeit das einzige von der NA DAAD vorgegebene Kriterium. Eine 	<ul style="list-style-type: none"> Long term: 250 EUR/ Monat Short term: 5-14 Tage: einmalig 100 EUR 15-30 Tage: einmalig 150 EUR

	<p>ersten Semester oder wenn die Strukturen des Studiengangs eine fortlaufende Erwerbstätigkeit von sechs Monaten mit zeitlichem Bezug zur Mobilität nicht zulassen). Die Entscheidung hierüber und Dokumentation obliegt den Hochschulen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Tätigkeit im Entsendeland wird während des Auslandsaufenthaltes nicht fortgeführt (hierzu zählen auch mobiles Arbeiten, online Arbeiten, bezahlter Urlaub, etc.). Eine Kündigung ist keine Voraussetzung, der Arbeitsvertrag kann auch pausiert werden. • Während des Mindestzeitraumes der Ausübung vor Bewerbung muss der monatliche Erwerb über 450 EUR und unter 850 EUR liegen (Nettoverdienst aller Tätigkeiten pro Monat aufaddiert). Hinweis: Hochschulen können unter Wahrung der Gleichbehandlung und Dokumentationspflicht entscheiden, eine gemittelte Berechnung des Erwerbs zuzulassen, sofern der über 6 fortlaufende Monate gemittelte Erwerb im Ergebnis monatlich über 450 EUR und unter 850 EUR liegt. • Ausgenommen sind i.d.R. Tätigkeiten, die in Selbständigkeit ausgeübt werden und duale/ berufsbegleitende Studiengänge mit einem festen Gehalt. <p>Hinweis: Hochschulen können unter Wahrung der übrigen verpflichtenden Mindestanforderungen über Ausnahmen</p>	<p>Festlegung weiterer Kriterien für incoming Studierende aus Partnerländern erfolgt in Abstimmung mit Ihren Partnern auf Grund regionaler und landesspezifischer Unterschiede nicht.</p>	
--	---	---	--

	<p>der Vorgaben unter diesem Punkt entscheiden. Diese Ausnahmeregelungen können unter Wahrung der Gleichbehandlung als Einzelfallentscheidungen für einzelne Mobilitäten getroffen werden, oder für definierte Teilnehmendengruppen (beispielsweise alle Geförderten, oder bestimmte Studiengänge) angewendet werden. Das Vorgehen ist von der Hochschule in der Gefördertenakte (Einzelfallentscheidung) und auf Projektebene zu begründen und zu dokumentieren.</p> <p>Incoming Kriterien werden von Hochschulen in Abstimmung mit der Partnerhochschule entsprechend der im Entsendeland bestehenden Bedingungen festgelegt. Je nach landesüblichen Gegebenheiten ist eine finanzielle Entlohnung keine Voraussetzung für die Erfüllung des Kriteriums, sofern üblicherweise eine unentgeltliche Entlohnung, bspw. in Form von Kost und Logie oder Sachleistungen, erfolgt.</p> <p>Hinweis: Auch hier können Hochschulen in Abstimmung mit den Partnern geeignete Kriterien festlegen.</p>		
--	---	--	--

Zielgruppe	Förderfähigkeitskriterien	Nachweise	Art der Förderung
<p>Erstakademikerinnen und Erstakademiker (Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus)</p>	<p>Outgoing, Incoming</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beide Elternteile oder Bezugspersonen verfügen über keinen Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule • Der Abschluss einer Berufsakademie, der zu einem dem Hochschulabschluss vergleichbaren Abschluss führt, ist als akademischer Abschluss zu werten. Bitte orientieren Sie sich in Zweifelsfällen zur Bewertung von Abschlüssen an dem durch die HRK zur Verfügung gestellten Internetportal Hochschulkompass sowie der Seite der Stiftung Akkreditierungsrat. Ein Meisterbrief ist in diesem Kontext nicht mit einem akademischen Abschluss gleichzusetzen. • Die Nachweispflicht darüber, dass Abschlüsse der Eltern in dem Land, in welchem sie erworben wurden, nicht als akademischer Abschluss gewertet werden und somit Anspruch auf den Aufstockungsbetrag besteht, liegt im Zweifelsfall bei der/ dem Studierenden. Dies betrifft insbesondere im Ausland erworbene Abschlüsse. • Im Ausland absolvierte Studiengänge eines Elternteils, die in Deutschland nicht als solche anerkannt werden (bspw. Physiotherapie), gelten im Rahmen der Förderfähigkeitskriterien für den Erhalt der Zusatzförderung als akademischer 	<p>Verpflichtend Outgoing, Incoming</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ehrenwörtliche Erklärung, in welcher von der begünstigten Person die Zugangsvoraussetzungen und das Vorhandensein von Nachweisen bestätigt werden, sowie das Einverständnis erklärt wird, diese Nachweise auf Aufforderung der entsendenden Hochschule vorzuhalten. <p>Optional Outgoing, Incoming</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hochschulen können unter Wahrung der Mindestanforderungen und Gleichbehandlung die Vorlage der Nachweise (auch für eine Stichprobe) als Förderfähigkeitskriterium verlangen. Hierfür ist hochschulseitig ein geeignetes Verfahren zu dokumentieren. • Mögliche Nachweise: Formlose Angaben zu den Bildungsabschlüssen der Eltern, Ehrenwörtliche Erklärung der Eltern 	<ul style="list-style-type: none"> • Long term: 250 EUR/ Monat • Short term: 5-14 Tage: einmalig 100 EUR 15-30 Tage: einmalig 150 EUR

	<p>Abschluss, so dass kein Anspruch auf den Aufstockungsbetrag besteht.</p> <p>Hinweis: Empfangsberechtigt sind Studierende aller Studienzyklen.</p>		
Zielgruppe	Förderfähigkeitskriterien	Nachweise	Art der Förderung
Studierende mit Kind/ern	<p>Outgoing, Incoming</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens ein Kind wird während des gesamten Auslandsaufenthaltes mitgenommen • Höhe unabhängig von der Anzahl der Kinder • Beantragung auch bei Mitreise der Partnerin/ des Partners möglich; eine Doppelförderung des Kindes ist auszuschließen • Werden beide Eltern bei Mitnahme von mind. zwei Kindern gefördert, können beide den Zuschuss erhalten 	<p>Verpflichtend Outgoing, Incoming</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ehrenwörtliche Erklärung, in welcher von der begünstigten Person die Zugangsvoraussetzungen und das Vorhandensein von Nachweisen bestätigt werden, sowie das Einverständnis erklärt wird, diese Nachweise auf Aufforderung der entsendenden Hochschule vorzuhalten <p>Optional Outgoing, Incoming</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geburtsurkunde des Kindes • Reiseunterlagen des Kindes • Hochschulen können unter Wahrung der programmseitigen Mindestanforderungen und Gleichbehandlung über angemessene Altersgrenzen mitzunehmender Kinder für den Erhalt des Aufstockungsbetrages entscheiden (als Kriterium beispielsweise Schulpflicht) 	<ul style="list-style-type: none"> • Long term: 250 EUR/ Monat • Short term: 5-14 Tage: einmalig 100 EUR 15-30 Tage: einmalig 150 EUR

Zielgruppe	Förderfähigkeitskriterien	Nachweise	Art der Förderung
Studierende mit chronischer Erkrankung	<p>Outgoing, Incoming</p> <ul style="list-style-type: none"> Chronische Erkrankung (dies können sowohl körperliche als auch chronische psychische Erkrankungen sein) durch die ein finanzieller Mehrbedarf im Ausland besteht 	<p>Verpflichtend Outgoing, Incoming</p> <ul style="list-style-type: none"> Ehrenwörtliche Erklärung, in welcher von der begünstigten Person die Zugangsvoraussetzungen und das Vorhandensein von Nachweisen bestätigt werden, sowie das Einverständnis erklärt wird, diese Nachweise auf Aufforderung der entsendenden Hochschule vorzuhalten <p>Optional Outgoing, Incoming</p> <ul style="list-style-type: none"> Ärztliches Attest, welches bestätigt, dass auf Grund der vorliegenden chronischen Erkrankung ein finanzieller Mehrbedarf besteht Art der Erkrankung sowie Höhe/ Umfang des Mehrbedarfes müssen nicht vermerkt bzw. beziffert werden 	<ul style="list-style-type: none"> Long term: 250 EUR/ Monat Short term: 5-14 Tage: einmalig 100 EUR 15-30 Tage: einmalig 150 EUR
Zielgruppe	Förderfähigkeitskriterien	Nachweise	Art der Förderung
Studierende mit einer Behinderung	<p>Outgoing</p> <ul style="list-style-type: none"> Studierende mit einer nachgewiesenen Behinderung <p>Incoming</p> <ul style="list-style-type: none"> Studierende mit einer nachgewiesenen Behinderung 	<p>Verpflichtend Outgoing, Incoming</p> <ul style="list-style-type: none"> Ehrenwörtliche Erklärung, in welcher von der begünstigten Person die Zugangsvoraussetzungen und das Vorhandensein von Nachweisen bestätigt werden, sowie das Einverständnis erklärt wird, diese Nachweise auf 	<ul style="list-style-type: none"> Long term: 250 EUR/ Monat Short term: 5-14 Tage: einmalig 100 EUR 15-30 Tage: einmalig 150 EUR

		<p>Aufforderung der entsendenden Hochschule vorzuhalten</p> <p>Optional Outgoing, Incoming</p> <ul style="list-style-type: none"> • ärztliches Attest • Bescheid Landessozialamt • Schwerbehindertenausweis 	
--	--	---	--

[Redacted]

[Redacted]

II. Realkostenantrag für Studierende (SMS und SMP) und für Hochschulpersonal (STA und STT) in KA131 und KA171

Allgemeine Hinweise

- Beantragung bei der NA DAAD über Formular „Realkosten“
- Antrag vor Durchführung der Maßnahme von der NA DAAD zu genehmigen
- Finanzierung wahlweise über Zusatzmittel (Änderungsvereinbarung) oder aus Projektmitteln
- KA131 international: Die Inklusionsunterstützung für Teilnehmende wird nicht auf die 20% des Budgetanteils angerechnet.¹

II.1 Realkostenantrag für Auslandsaufenthalte

Zielgruppe	Förderfähigkeitskriterien	Nachweise	Art der Förderung
Teilnehmende mit Kind/ern	<p>Outgoing, Incoming Förderfähige Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmende, die ihr/e Kind/er während des gesamten Auslandsaufenthaltes mitnehmen <p>Outgoing, Incoming Verwendung der Mittel</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dient während der Durchführung einer Mobilität der Finanzierung auslandsbedingter Mehrkosten für das Kind/ die Kinder 	<p>Outgoing, Incoming Nachweis Förderfähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geburtsurkunde • Reiseunterlagen des Kindes <p>Outgoing, Incoming Nachweis der Kosten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Siehe Realkostenantrag 	<p>Realkosten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Studierendenmobilität: maximal 15.000 EUR pro Semester und Mobilität bzw. 30.000 EUR pro Studienjahr und Mobilität • Personalmobilität: maximal 15.000 EUR pro Mobilität (unabhängig von der Anzahl der Kinder)

¹ Mobility Handbook 2021: S. 27.

	<ul style="list-style-type: none"> • Weiteres siehe Realkostenantrag 		<ul style="list-style-type: none"> • Die bewilligten Mittel müssen gemäß Artikel 3 und 4 des Grant Agreements ausgezahlt werden. Mindestens 70% der bewilligten Mittel müssen den Geförderten vor Antritt der Mobilität zur Verfügung gestellt werden.
Zielgruppe	Förderfähigkeitskriterien	Nachweise	Art der Förderung
<p>Teilnehmende mit einer Behinderung oder chronischer Erkrankung</p>	<p>Outgoing Förderfähige Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachgewiesene Behinderung oder • Chronische Erkrankung (dies können sowohl körperliche als auch chronische psychische Erkrankungen sein) <p>Incoming Förderfähige Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Studierende mit nachgewiesener Behinderung • Chronische Erkrankung (dies können sowohl körperliche als auch chronische psychische Erkrankungen sein) <p>Outgoing, Incoming Verwendung der Mittel</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dient während der Durchführung einer Mobilität der Finanzierung auslandsbedingter Mehrkosten als Realkosten auf 	<p>Outgoing Nachweis Förderfähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ärztliches Attest • oder Bescheid des Landessozialamts • oder Schwerbehindertenausweis • oder sonstige Nachweise, durch die eine Beeinträchtigung glaubhaft gemacht werden kann bspw. Bestätigung seitens approbierten Therapeuten <p>Incoming Nachweis Förderfähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ärztliches Attest in deutscher oder englischer Sprache (auch als Übersetzung) <p>Outgoing, Incoming Nachweis der Kosten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Siehe Realkostenantrag 	<p>Realkosten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Studierendenmobilität: i.d.R. maximal 15.000 EUR pro Semester und Mobilität bzw. 30.000 EUR pro Studienjahr und Mobilität • Personalmobilität: maximal 15.000 EUR pro Mobilität • Die bewilligten Mittel müssen gemäß Artikel 3 und 4 des Grant Agreements ausgezahlt werden. Mindestens 70% der bewilligten Mittel müssen den Geförderten vor Antritt der Mobilität zur Verfügung gestellt werden.

	<p>Grund der Behinderung oder chronischen Erkrankung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Finanzielle Förderung einer Begleitperson möglich (für Finanzierungsregelung siehe Realkostenantrag) • Weiteres siehe Realkostenantrag 		
<h2>II.2 Realkostenantrag für vorbereitende Reisen</h2>			
<h3>Allgemeine Hinweise</h3> <p>➤ Bitte beachten Sie, dass auch für eine vorbereitende Reise ein Grant Agreement vorliegen muss.</p>			
Zielgruppe	Förderfähigkeitskriterien	Nachweise	Art der Förderung
<p>Teilnehmende mit einer Behinderung oder chronischer Erkrankung</p>	<p>Outgoing, Incoming Förderfähige Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachgewiesene Behinderung oder chronische Erkrankung (dies können sowohl körperliche als auch chronische psychische Erkrankungen sein) mit finanziellem Mehrbedarf im Ausland <p>Outgoing, Incoming Verwendung der Mittel</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dient der Erkundung der Umstände vor Ort als Vorbereitung auf eine bereits bewilligte Mobilität 	<p>Outgoing Nachweis Förderfähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ärztliches Attest • oder Bescheid des Landessozialamts • oder Schwerbehindertenausweis • oder sonstige Nachweise, durch die eine Beeinträchtigung glaubhaft gemacht werden kann bspw. Bestätigung seitens approbierten Therapeuten <p>Incoming Nachweis Förderfähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ärztliches Attest 	<p>Realkosten</p> <ul style="list-style-type: none"> • maximal 15.000 EUR pro Mobilität

	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzielle Förderung einer Begleitperson möglich (für Finanzierungsregelung siehe Realkostenantrag) • Weiteres siehe Realkostenantrag 	<p>Outgoing, Incoming Nachweis der Kosten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Siehe Realkostenantrag 	
--	---	---	--

III. Kurze physische Mobilitätsaktivitäten für Teilnehmende mit geringeren Chancen

Seit dem Erasmus+ Aufruf 2021 können Studierende (Kurzstudiengänge/Bachelor-/Masterstudien), die beispielsweise aufgrund ihres Studienfachs oder aufgrund geringerer Chancen für die Teilnahme nicht an einer langfristigen physischen Mobilitätsaktivität zu Studien- oder Praktikumszwecken teilnehmen können, eine kurze physische Mobilitätsaktivität durchführen, indem sie diese mit einer obligatorischen virtuellen Komponente kombinieren.

Förderbedingungen:

- Im Falle einer blended-short-term Mobilität erhalten Studierende und Graduierte für die physische Mobilität bis zum 14. Fördertag der Mobilitätsmaßnahme 70 EUR pro Tag (ab dem Aufruf 2023 76 EUR pro Tag) und vom 15. bis 30. Tag der Mobilitätsmaßnahme 50 EUR pro Tag (ab dem Aufruf 2023 56 EUR pro Tag). Zusätzlich können bei entsprechender Reisedauer ein Reisetag vor und ein Reisetag nach der Aktivität bei der Berechnung der finanziellen Förderung berücksichtigt werden.
- Studierende und Graduierte mit geringeren Chancen (fewer opportunities) erhalten bei einer blended-short-term Mobilität zusätzlich einen Betrag von einmalig 100 EUR für eine physische Mobilität von 5 bis 14 Tagen oder einmalig 150 EUR für eine physische Mobilität zwischen 15 und 30 Tagen.
- Ein zusätzlicher Aufstockungsbetrag (Top Up) wird für Praktika als blended-short-term Mobilität nicht gewährt.
- Für eine blended-short-term Mobilität zu Studienzwecken müssen mindestens 3 ECTS-Leistungspunkte vergeben werden (für die gesamte Mobilität von physischer und virtueller Komponente).

- Studierende und Graduierte mit geringeren Chancen (fewer opportunities) erhalten bei einer blended-short-term Mobilität einen Fahrtkostenzuschuss.

Dokumentationspflichten:

Im Fall einer blended-short-term Mobilität ist der individuelle Auswahlgrund in der Gefördertenakte sowie im Kommentarfeld des Beneficiary Module (BM) zu dokumentieren. Bitte orientieren Sie sich bei der Formulierung des Auswahlgrunds an der Liste potenzieller Hindernisse im Erasmus+ Programm. Die folgende Liste ist dem Erasmus+ Programmleitfaden 2022 auf Seite 7f zu entnehmen. Dort finden Sie auch zusätzliche Beschreibungen und Beispiele zu den einzelnen Hindernissen (Seite 7f: 2022-erasmusplus-programme-guide_de.pdf (europa.eu) <https://erasmus-plus.ec.europa.eu/sites/default/files/2021-11/2022-erasmusplus-programme-guide_de.pdf>):

1. Behinderung (körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen)
2. Erkrankung (Probleme der körperlichen oder psychischen Gesundheit sowie schwere oder chronische Erkrankungen)
3. Hindernisse im Zusammenhang mit Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung (auch Wahl des Studienfachs)
4. Kulturelle Unterschiede
5. Soziale Hindernisse
6. Wirtschaftliche Hindernisse
7. Hindernisse im Zusammenhang mit Diskriminierung
8. Geografische Hindernisse